

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 490/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Max H. [REDACTED],

[REDACTED] C. [REDACTED] C. [REDACTED], L. [REDACTED], [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Vertriebsminister,

[REDACTED], [REDACTED]straße 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Born, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 18. Mai 1971  
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 20. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### F u ß s s e

Das Berufungsgericht hat entsprechend entschieden, daß ein rechtswirksamer Entschädigungsantrag wegen Schadens an Freiheit für die Mutter des Klägers nicht gestellt worden ist. Entschädigungsanträge nach Art. XII Nr. 1 EMR-Schluss mußten bis spätestens 30. September 1966 gestellt und konkretisiert werden. Für die Mutter des Klägers ist ein solcher Antrag jedoch erst mit Schreiben vom 15. Februar 1967 eingereicht worden. Entgegen der Auffassung des Klägers umfaßt der Antrag vom 30. Juni 1966 nicht den Einzelanspruch wegen Freiheitschadens. Im Mantelformular ist ein Antrag wegen Freiheitschadens

135

- 3 -

verneint werden. Auch in Anschreiben dazu ist der Antrag ausdrücklich auf die Ansprüche wegen Berufs-, Eigentums- und Vermögensschadens beschränkt worden. Wenn in einem Antrag einzelne Ansprüche genau bezeichnet sind, kann ein weiterer Anspruch aus dem sonstigen Vertrag des Antragstellers grundsätzlich nicht hergeleitet werden. Im Übrigen geben die weiteren Angaben im Antragsformular oder in Anschreiben keinen Anhalt dafür, daß auch ein Anspruch wegen Freiheitschadens geltend gemacht werden sollte. Der Hinweis, daß die Mutter des Klägers als Opfer der Massiverfolgung in Polen (Reportagen) gestorben sei, reicht hierfür jedenfalls nicht aus.

Eine Berichtigung unrichtig oder unvollständig gestellter Entschädigungsentwürfe sieht das Bundesentschädigungsgesetz nicht vor. Die in Anlehnung an § 319 EPO entwickelten Grundätze für die Berichtigung von Entscheidungen der Entschädigungsbehörde können schon deshalb keine Anwendung finden, weil es sich bei der Berichtigung oder Ergänzung eines Antrages und der Berichtigung einer Entscheidung einer Behörde um rechtlich verschiedene zu beurteilende Tatbestände handelt.

Bei dieser Sachlage kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, daß der Anspruch wegen Freiheitschadens bis zum 31. März 1967 auch nicht nach § 190 a EStG hinreichend substantiiert worden ist.



135

- 4 -

**Der Zulassung der Revision zur Entscheidung  
der vorstehenden Rechtsfragen bedarf es nicht (§ 219  
Abs. 2 ZPO). Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-  
zulassung der Revision wird daher zurückgewiesen.**

**Kai**

**Sorn**